

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

009

Gesetz: BGB § 847; ZPO § 287

Leitsätze:

1. Bei der Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes kommt es nicht nur auf die erlittenen Schmerzen und sonstigen immateriellen Schäden an; vielmehr spielt auch der Geldbetrag eine entscheidende Rolle, der erforderlich ist, um dem Verletzten für die erlittenen Unlustgefühle und für die entgangene Lebensfreude einen Ausgleich durch Gewährung von Daseinsfreude in einer den Umständen nach noch möglichen anderen Form zu schaffen.
2. Welche Entschädigung als billig im Sinne von § 847 BGB zu bezeichnen ist, ist vom Gericht nach § 287 ZPO zu schätzen. Die Schätzung ist grundsätzlich Sache des Tatsachenrichters.
3. Hat der Tatsachenrichter die Höhe des Schmerzensgeldes festgesetzt, so kann die Revisionsinstanz die Festsetzung der Höhe nach nicht schon deshalb mißbilligen, weil sie ihr allzu dürftig oder überreichlich erscheint. Das Revisionsgericht darf sie nur daraufhin überprüfen, ob sie einen Rechtsirrtum aufweist. Ein solcher Rechtsirrtum kann vorliegen, wenn der Tatsachenrichter es unterläßt, alle für die Höhe des Schmerzensgeldes maßgeblichen Umstände zu werten oder die tatsächlichen Grundlagen für seine Schätzung und deren Bewertung in den Urteilsgründen darzulegen.

Aktenzeichen: 1 AZR 304/70

Urteil des BAG vom 26. Januar 1971

LAG Hamm



Verkündet am
26. Januar 1971

Im Namen des Volkes!

009

gez. Henkelmann,

Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. Januar 1971 durch die Bundesrichter Wichmann, Wendel und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Osswald und Gnade für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 10. Juli 1970
- 6 Sa 36/70 - insoweit aufgehoben, als es die Schmerzensgeldrente auf 200,-- DM monatlich herabgesetzt und über die Kosten entschieden hat.

In diesem Umfang wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger arbeitete für ein Möbelauslieferungslager im Außendienst; seine Aufgabe war es, Möbelhändler für das Lager seines Arbeitgebers zu interessieren. Am 24. Januar 1963 unternahm er zusammen mit dem Beklagten, der als Kraftfahrer bei demselben Arbeitgeber beschäftigt war, eine Geschäftsfahrt. Auf der Rückfahrt kam es zu einem Auffahrunfall. Dabei wurde der Kläger erheblich verletzt. Außer zahlreichen Gesichtsverletzungen sowie mehreren Schnittwunden an beiden Händen und Unterarmen erlitt er eine Sprengung der Schoßfuge, einen Bruch des rechten Oberschenkels und einen Schienbeinkopfbruch. Er wurde bis zum 27. September 1963 in verschiedenen Krankenhäusern behandelt. Nach seiner Entlassung mußten weitere Operationen vorgenommen werden. Er war bis zum 14. August 1964 arbeitsunfähig. Die Berufsgenossenschaft erkannte bis zu diesem Zeitpunkt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 % an. Seit dem 15. August 1964 besteht eine anerkannte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 %.

Der Kläger konnte seine bisherige Tätigkeit bei seinem früheren Arbeitgeber nicht mehr ausüben; ihm wurde gekündigt, weil eine weitere Beschäftigung im Innendienst nicht möglich war. Auch das bei einer anderen Firma eingegangene Arbeitsverhältnis endete durch Kündigung seitens des Arbeitgebers. Nach einer mehrmonatigen Arbeitslosigkeit arbeitet der Kläger seit dem 16. Juli 1968 als Vertriebsinspektor bei einem Zeitungsverlag.

Mit der Klage hat der Kläger den Beklagten, für den die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung einzustehen hat, auf Ersatz des materiellen und ideellen Unfallschadens in Anspruch genommen. Hinsichtlich der materiellen Schäden ist die den Beklagten überwiegend verurteilende Entscheidung des Arbeitsgerichts nicht angegriffen worden. An Schmerzensgeld hat das Arbeitsgericht dem Kläger für die Zeit bis zum 31. Dezember 1969 eine Abfindung von 30.000,-- DM sowie für die drei folgenden Jahre eine auf diese Zeit begrenzte Rente von monatlich 400,-- DM zugesprochen.



Hiergegen hat der Beklagte wegen des 20.000,-- DM übersteigenden Kapitalbetrages und wegen der Rente Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat das erstinstanzliche Urteil wegen des Kapitalbetrages bestätigt; die Schmerzensgeldrente hat es auf den monatlichen Betrag von 200,-- DM herabgesetzt.

Gegen diese Herabsetzung wendet sich der Kläger mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Parteien streiten nicht mehr darüber, daß die Voraussetzungen des § 847 BGB zu Lasten des Beklagten im Streitfall vorliegen. Auch stellt der Beklagte nicht in Abrede, daß die Vorinstanzen berechtigt waren, dem Kläger neben dem Festbetrag von 30.000,-- DM noch ein weiteres Schmerzensgeld in Form einer Geldrente zuzusprechen. Der Streit geht jetzt nur noch darum, ob dieser Rentenbetrag sich auf monatlich 200,-- DM oder auf einen höheren Betrag bis zu monatlich 400,-- DM beläuft.

1. Über die Höhe des Schmerzensgeldes enthält das Gesetz keine nähere Regelung. § 847 BGB spricht lediglich von einer billigen Entschädigung in Geld. Welche Gesichtspunkte dafür maßgeblich sind, wie hoch diese Entschädigung im Einzelfall zu bemessen ist, ist durch die Rechtsprechung geklärt (vgl. insbesondere BGH GrS, BGHZ 18, 149 ff.). Danach kommt es nicht nur auf die erlittenen Schmerzen und sonstigen immateriellen Schäden an; vielmehr spielt auch der Geldbetrag eine entscheidende Rolle, der erforderlich ist, um dem Verletzten für die erlittenen Unlustgefühle und für die entgangene Lebensfreude einen Ausgleich durch Gewährung von Daseinsfreude in einer den Umständen nach noch möglichen anderen Form zu schaffen (aaO, S. 154; BGH LM Nr. 4 zu § 847 BGB).

Welche Entschädigung als billig im Sinne von § 847 BGB zu bezeichnen ist, ist vom Gericht nach § 287 ZPO zu schätzen (BAG 15, 67-[78] = AP Nr. 30 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; BGH VersR 61, 703 mit weiteren Nachweisen). Die Schätzung ist grundsätzlich Sache des Tatsachenrichters.

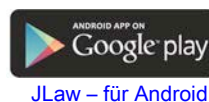


Dabei hat er sich im Rahmen des freien richterlichen Ermessens zu halten (BGH LM Nr. 4, 6, 11a und 20 zu § 847 BGB; BGH VersR 57, 572); ihm ist ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt (BAG 15, 67 [78] = BAG AP Nr. 30 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; BGH GrS, BGHZ 18, 149 [160]).

Hat der Tatsachenrichter die Höhe des Schmerzensgeldes festgesetzt, so kann die Revisionsinstanz die Festsetzung der Höhe nach nicht schon deshalb mißbilligen, weil sie ihr allzu dürftig oder überreichlich erscheint (BGH VersR 61, 164 und 703); das Revisionsgericht darf sie nur daraufhin überprüfen, ob sie einen Rechtsirrtum aufweist (BGH LM Nr. 4, 6, 11a und 20 zu § 847 BGB). Ein solcher Rechtsirrtum kann vorliegen, wenn der Tatsachenrichter es unterläßt, alle für die Höhe des Schmerzensgeldes maßgeblichen Umstände zu werten oder die tatsächlichen Grundlagen für seine Schätzung und deren Bewertung in den Urteilsgründen darzulegen (BAG AP Nr. 1 zu § 287 ZPO), so daß das Revisionsgericht nicht in der Lage ist, wegen unzulänglicher Angaben in den Gründen des Berufungsurteils die Erwägungen des Tatsachenrichters nachzuvollziehen.

2. Legt man diese Maßstäbe an das angefochtene Urteil an, so ergibt sich, daß es den Angriffen der Revision nicht standhält.

a) Hinsichtlich der Schmerzensgeldrente führt das Landesarbeitsgericht aus, diese sei gegenüber der Auffassung des Arbeitsgerichts um die Hälfte zu kürzen, weil die Höhe dieser Rente nicht in einem ausgewogenen Verhältnis zur Höhe des für die ersten, besonders schweren Jahre nach dem Unfall zugebilligten Schmerzensgeldes von 30.000,-- DM stehe. Eine Schmerzensgeldrente rechtfertige sich wegen der oben bereits näher bezeichneten Dauerfolgen des Unfalls, insbesondere wegen der immer noch bestehenden Osteomyelitis und der sich daraus möglicherweise ergebenden, noch nicht absehbaren Gesundheitsschädigungen. Diese in unregelmäßigen Abständen aufbrechenden eitrigen Entzündungen verursachten Schmerzen und zusätzliche Gehbehinderungen. Sie könnten schließlich bei weiterer Verschlimmerung, die nicht auszuschließen sei, die Amputation eines Beines erforderlich machen. Zum Ausgleich der hierdurch



weiterhin bestehenden körperlichen Beeinträchtigungen und psychischen Belastungen des Klägers erscheine der Kammer eine monatliche Schmerzensgeldrente von 200,-- DM angemessen. Dabei sei die Rente zunächst bis zum 31. Dezember 1972 zu begrenzen, weil sich für einen darüber hinausgehenden Zeitraum die Weiterentwicklung insbesondere der Osteomyelitis nicht übersehen lasse.

b) Diese Ausführungen lassen erkennen, daß es nach der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ausschließlich auf die erlittenen Schmerzen und sonstigen immateriellen Schäden ankommt. Zu Unrecht hat es das Landesarbeitsgericht unterlassen zu prüfen, welcher Geldbetrag erforderlich ist, um dem Kläger für die erlittenen Unlustgefühle und für die entgangene Lebensfreude einen Ausgleich durch Gewährung von Daseinsfreude in einer den Umständen nach noch möglichen anderen Form zu schaffen. Das Landesarbeitsgericht hat sich darauf beschränkt, die erlittenen Schmerzen und sonstigen immateriellen Schäden im einzelnen aufzuzählen und dann einen mehr oder weniger willkürlich bestimmten Geldbetrag als Schmerzensgeldrente festzusetzen. Damit hat es den Rechtsbegriff der billigen Entschädigung im Sinne von § 847 BGB verkannt.

c) Wenn das Landesarbeitsgericht weiter auf die durch den Unfall herbeigeführten, im angefochtenen Urteil in Verbindung mit der Festsetzung des Kapitalbetrages von 30.000,-- DM angeführten Dauerschäden hinweist, so bezieht sich das lediglich auf die Frage, ob neben dem Kapitalbetrag überhaupt noch eine Geldrente zu bewilligen sei. Hinsichtlich der Höhe dieser Geldrente wird jedoch die notwendige Wertung der Dauerfolgen des Unfalls unterlassen. Insoweit ist im angefochtenen Urteil lediglich auf das angeblich fehlende ausgewogene Verhältnis des Kapitalbetrages von 30.000,-- DM zur Höhe der Geldrente hingewiesen worden. Hierbei hat das Landesarbeitsgericht aber zu Unrecht nicht beachtet, daß infolge der Erhöhung der Lebenshaltungskosten seit dem Unfalljahr 1963 der Kapitalbetrag von 30.000,-- DM nicht mehr als Ausgangspunkt maßgeblich zu sein braucht.



d) Aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ist ferner nicht zu entnehmen, ob das Landesarbeitsgericht bei der Bemessung der Höhe der Schmerzensgeldrente das von dem Kläger überreichte, im Rahmen des Verfahrens S 17 U 298/68 Sozialgericht Dortmund erstattete Gutachten vom 30. September 1969 berücksichtigt hat. Zwar ist im Rahmen des § 287 ZPO der Tatsachenrichter nicht verpflichtet, jedes einzelne Beweismittel ausdrücklich zu erwähnen; doch muß das Urteil erkennen lassen, daß alle erheblichen Beweismittel berücksichtigt sind. Daran fehlt es hier.

Dieser Mangel ist von besonderer Bedeutung deshalb, weil gerade dieses Gutachten in gewissem Gegensatz zu den sonstigen medizinischen Befunden über den Gesundheitszustand des Klägers steht. Der medizinische Sachverständige hält es im Gutachten vom 30. September 1969 für möglich, daß Ausgangspunkt der bestehenden Eiterung ein bei der röntgenologischen Untersuchung festgestelltes, im Markknochen des Oberschenkels steckengebliebenes Stück Sonde ist. Bei der Bemessung der Schmerzensgeldrente hätte deshalb der Umstand mitberücksichtigt werden müssen, daß die körperliche Beeinträchtigung des Klägers möglicherweise nicht allein unmittelbar durch den Unfall, sondern auch durch eine nachfolgende ärztliche Behandlung verursacht worden ist. Außerdem tritt der Sachverständige der im knappschäftlichen Gutachten geäußerten Meinung entgegen, daß es zu einer deutlichen und anhaltenden Besserung kommen werde; das wird im Gutachten vom 30. September 1969 bezweifelt. Auch damit hat sich das Landesarbeitsgericht zu Unrecht nicht auseinandergesetzt.

3. Da es somit an einer erschöpfenden Wertung aller für die Höhe der Schmerzensgeldrente in Betracht kommenden Umstände fehlt, ist nicht auszuschließen, daß das Landesarbeitsgericht von einer rechtsirrigen Vorstellung über den Begriff der billigen Entschädigung im Sinne des § 847 BGB ausgegangen ist und deshalb das angefochtene Urteil auf einem Irrtum, der das materielle Recht betrifft, beruht. Es ist ferner nicht ausgeschlossen, daß das Landesarbeitsgericht bei Berücksichtigung



der in dem Gutachten vom 30. September 1969 festgestellten noch bestehenden Unfallfolgen und zweifelhaften Heilungsaussichten die Schmerzensgeldrente anders, nämlich höher festgesetzt hätte, als das geschehen ist. Das mußte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen. Da die Festsetzung der Höhe der Schmerzensgeldrente Sache des Tatsachenrichters ist, mußte die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

gez. Wichmann

Dr. Gröninger

Wendel

Dr. Osswald

Gnade

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)